

## **Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 110) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 1. November 2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein- im weiteren mit Feuerwehr bezeichnet – ist verpflichtet

- a) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist,
- b) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- c) sich an der Löschwasserschau und der Brandverhütungsschau zu beteiligen,
- d) an der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch bei Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung sowie der Einsatz der Feuerwehr bei

Bränden oder Hilfeleistungen ist ebenfalls gebührenpflichtig, wenn Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt auch vor, wenn Brandmeldeanlagen grob fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöst werden.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:

1. Feuersicherheitswachen sowie Sicherungsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
3. Hilfeleistungen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer ihre bzw. seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder eine andere Person die Gefahr verursacht hat,
4. zeitweilige Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, die sonst auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können,
5. Sicherheitsmaßnahmen beim Ver- und Entladen von gefährlichen Stoffen.

#### **§ 4**

#### **Höhe und Bemessung der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

Die Gebühr für die Bereitstellung und Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

#### **§ 5**

#### **Kostenerstattung**

Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes (Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone) sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung der Feuerwehrangehörigen) zu erstatten.

**§ 6****Schuldner der Gebühren oder Kostenerstattung**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. die Auftraggeberin oder Auftraggeber oder diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
  2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 die veranlassende Person eines mißbräuchlichen Alarms, die Brandstifterin oder Brandstifter oder die Person, die oder der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eingreifen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

**§ 7****Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen von der Feuerwehrzentrale nach den Stundensätzen,
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwehrzentrale nach Stundensätzen,
  3. die Aufwendungen für Verpflegung der Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

**§ 8****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beendigung des Einsatzes und ist 1 Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 9 Härteregelung**

Von der Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder die Kostenerstattung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 10 Haftung für Schäden**

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden – soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind- der oder dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden der Auftraggeberin der des Auftraggebers oder der Angehörigen oder beauftragten Personen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers verursacht wurden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen oder des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen Verzeichnisse oder Dateien mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein vom 29. Mai 1997 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 9. November 2001

Bürgermeister

**Anlage**  
**zur Gebührensatzung für Dienstleistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein**

---

**Gebührentarif**

**1.0 Gebühren für Personal**

Gebühr je Feuerwehrangehöriger		
a) bei Einsätzen	je Stunde	25,00 €
b) bei Sicherheitswachen	je Stunde	10,00 €

**2.0 Gebühren für Fahrzeuge und Gerät**

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten der Fahrzeuge und Geräte enthalten. Nicht eingeschlossen ist die Bereitstellung der an Bord der Fahrzeuge befindlichen Geräte und Beladung. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.ä.) Ölaufsaug- und -bindemittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.

**2.1 Löschfahrzeuge**

Löschfahrzeug LF 16	je Stunde	150,00 €
Löschfahrzeug LF 8	je Stunde	150,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	je Stunde	200,00 €

**2.2 Sonderfahrzeuge**

Gerätewagen Gefahrgut GWG I	je Stunde	175,00 €
Drehleiter DLK 23-12	je Stunde	280,00 €

**2.3 Sonstige Fahrzeuge und Anhänger**

Mehrzweckfahrzeug MZF/MTW	je Stunde	45,00 €
Pulveranhänger P 250	je Stunde	30,00 €
Schlauchanhänger	je Stunde	30,00 €

**3.0 Geräte für technische Hilfeleistungen**

Schlauchboot	je Stunde	25,00 €
Stromaggregat 5,5 / 8,0 kVA	je Stunde	25,00 €
Stromaggregat 56,0 kVA	je Stunde	50,00 €
Be- und Entlüftungsgerät (klein)	je Stunde	20,00 €
Be- und Entlüftungsgerät (Anhänger)	je Stunde	50,00 €
Motorkettensäge	je Stunde	15,00 €
Trennschleifer	je Stunde	15,00 €

zzgl. Trennscheiben

Mehrzweckzug	je angef. 24 Stunden	130,00 €
Schornsteinfegergerät	je angef. 24 Stunden	30,00 €
Auffangbehälter	je Stunde	5,00 €
Flaschenzug / Rollgliss	je angef. 24 Stunden	15,00 €
Winden	je angef. 24 Stunden	25,00 €
Türöffnungsgerät	je Stunde	20,00 €

zzgl. Material und Schloß

#### 4.0 Rettungsgeräte

Hydraulische Schere oder Spreizer	je Stunde	70,00 €
Hydraulischer Rettungszylinder	je Stück und Stunde	50,00 €
Hebekissen	je Stunde	15,00 €
Rohrdichtkissen	je angef. 24 Stunden	40,00 €
Steckleiter	je angef. 24 Stunden	15,00 €
Klappleiter	je angef. 24 Stunden	10,00 €
Schiebeleiter	je angef. 24 Stunden	25,00 €

#### 5.0 Pumpen

Tragkraftspritze	je Stunde	40,00€
Grobsaug- oder Lenzpumpe 600 l/Min.	je Stunde	30,00 €
Turbo-Lenzpumpe	je Stunde	15,00 €
Mineralöllumfüllpumpe	je Stunde	20,00 €
Säureumfüllpumpe	je Stunde	25,00 €
Elektrotauchpumpe	je Stunde	10,00 €
Wasserstrahlpumpe mit Kraft-spritzeneinsatz	je angef. 24 Stunden	20,00 €
Wassersauger	je Stunde	25,00 €

#### 6.0 Schutzausrüstung

Vollschutzanzug	je Stunde	40,00 €
Atemschutzgerät incl. Maske	je Stunde	20,00 €
Pressluftatmer	je Stunde	20,00 €

#### 7.0 Löschgeräte

Feuerlöscher PG 6	je angef. 24 Stunden	20,00 €
Feuerlöscher PG 12	je angef. 24 Stunden	40,00 €
Kübelspritze	je angef. 24 Stunden	15,00 €

#### 8.0 Sanitätsgeräte

großer Feuerwehrsaniitätskasten	je angef. 24 Stunden	30,00 €
kleiner Feuerwehrsaniitätskasten	je angef. 24 Stunden	15,00 €
Krankentrage	je angef. 24 Stunden	15,00 €

### 9.0 Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Standrohr mit Schlüssel	je angef. 24 Stunden	5,00 €
Verteiler	je angef. 24 Stunden	5,00 €
Strahlrohr	je angef. 24 Stunden	5,00 €
Saugschlauch	je angef. 24 Stunden	5,00 €
Druckschlauch	je angef. 24 Stunden	2,00 €
sonstige wasserfördernde		
Armaturen	je angef. 24 Stunden	5,00 €
sonstige Geräte und Werkzeuge	je angef. 24 Stunden	5,00 €

### 10.0 Sonstige Gebühren

Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, sowie für die Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten anlässlich von im Interesse der Allgemeinheit oder der Stadt durchgeführten Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze gem. Ziffern 1 und 2.